

Orientierungskopie

Einschreiben  
Orientierungskopie  
Zivilgericht Basel-Stadt  
Bäumleingasse 5  
Postfach 964  
4001 Basel

DR. WEINER WENGER\*  
DR. JÜRGI PLATTNER  
DR. PETER MOSIMANN  
STEPHAN LUENI\*  
PROF. DR. GERHARD SCHMID  
DR. JÜRGI REIBIN  
DR. DIETER GRÄNICHIER\*  
KARL WÜTHRICH  
YVES MEU  
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.  
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER  
DR. STEPHAN NETZE, LL.M.  
DR. BERNHARD HEUSLER  
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.\*  
PETER SAHLI\*\*  
DR. THOMAS WETZEL  
DR. MARC NAEF, LL.M.  
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.  
SUZANNE ECKERT  
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN  
ROLAND MATHYS, LL.M.  
MARTIN SOHM  
RETO ASCHENBERGER, LL.M.  
DR. DAVID DISSY  
GUDRUN ÖSTERREICHER SPANIGL  
AYESHA CURMALI\*\*  
CLAUDIUS GEIZER, LL.M.  
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ  
OLIVER ALBRECHT RHOMBERG  
DR. CHRISTOPH ZIMMERM, LL.M.  
DR. REGULA HINDERLING  
DR. STEPHAN KESSELBACH  
MARIANA GAMMETER  
PD DR. PETER KEETZ  
DR. ADRIAN RAPP  
DR. RETO NONZUN, LL.M.  
MARTINA STETTLER  
KRISTINA SOLO DE ZALDIVAR  
DANIEL TOBLER\*\*  
MILÉNA MÜNST  
DR. ALEXANDRA ZEHNER  
DR. ROLAND BURKHALTER  
DR. BLAISE CABBON, LL.M.  
VIVIANE BURKHARDT  
DR. OLIVER KÜNZLER  
ROBERT FEHR VON ROSEN\*\*\*  
THOMAS FLEISCHER  
ANDREA SPÄTH  
CORINNE LAFER  
DR. EMANUEL JAGGI  
PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.  
ANDREAS MAESCHI  
KONSULENTEN

Basel, 8. Februar 2007 MaR/mau

P 2004 7 BEU

## KLAGÄNDERUNGSGESUCH UND NOVENEINGABE

in Sachen

**Documed AG**, Aeschenvorstadt 55, 4051 Basel

Klägerin

vertreten durch Dr. Peter Mosimann und lic.iur. et oec.publ. Roland Mathys, LL.M., Advokaten, Wenger Plattner, Aeschenvorstadt 55, Postfach 659, 4010 Basel,

gegen

**Herrn Zeno R. R. Davatz**, Winterthurerstrasse 52, 8006 Zürich

Beklagter

vertreten durch lic.iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Stulz, Hardstrasse 319, Postfach, 8023 Zürich

betreffend

## URHEBERRECHT / UNLAUTERER WETTBEWERB



Beweis: Auszug 2007 aus der Website  
[www.ywesee.com](http://www.ywesee.com)

Beilage 1

Website [www.ywesee.com](http://www.ywesee.com)

von Amtes wegen  
abzurufen

3. Die Klägerin beantragt nicht einen Parteiwechsel auf der beklagten Seite, sondern den Einbezug der ywesee GmbH als zusätzliche beklagte Partei. Die ywesee GmbH betreibt die fragliche Website erst ab Januar 2005 (vgl. Replik, Rz. 21 ff.). Handlungen vor diesem Datum sind dem Beklagten zuzurechnen, danach der ywesee GmbH. Die Rechtsbegehren gemäss Klagebegründung vom 11. Februar 2005 finden somit gleichermaßen auf die Beklagte und die ywesee GmbH Anwendung. In Bezug auf vermögensrechtliche Forderungen der Klägerin haften der Beklagte und die ywesee GmbH solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). In Bezug auf das vom Beklagten durch die ywesee im Januar 2005 übernommene Geschäft ergibt sich die Solidarhaftung überdies aus Art. 181 OR (vgl. zur Geschäftsübernahme Replik, Rz. 24 f.).
4. Prozessual bilden die Beklagte und die ywesee GmbH eine passive Streitgenossenschaft gemäss § 17 ZPO (vgl. STAEHELIN/SUTTER, Zivilprozessrecht, 1992, § 10 Rz. 1 ff.). Eine Vereinigung von Klagen gegen Streitgenossen ist möglich, wenn das angerufene Gericht für alle verbundenen Klagen zuständig ist und die Klagen auf dem gleichen Rechtsgrund beruhen (vgl. STAEHELIN/SUTTER, a.a.O., § 10 Rz. 7). Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, wie nachfolgend aufgezeigt wird.
5. Die ywesee GmbH hat ihren Sitz in Zürich. Die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts zur Beurteilung einer Klage gegen die ywesee GmbH ergibt sich aus Art. 25 GestG (vgl. Klagebegründung vom 11. Februar 2005, Rz. 2) und überdies aus Art. 7 Abs. 1 GestG. Auch die sachliche Zuständigkeit ist gegeben (vgl. Klagebegründung, Rz. 3). Die Rechtsbegehren sowohl gegen die Beklagte als auch gegen die ywesee GmbH beruhen auf dem gleichen Rechtsgrund, nämlich auf unerlaubten Handlungen durch Verletzungen des URG und UWG.

Beweis: Auszug aus dem SHAB Nr. 36  
vom 21. Februar 2005 betref-  
fend die ywesee GmbH

Replikbeilage 2

6. Die ywesee GmbH ist in das hängige Verfahren im jetzigen Verfahrens-  
stadium einzubeziehen. Der ywesee GmbH ist keine Gelegenheit zu ge-  
währen, bereits erfolgte Verfahrensschritte, insbesondere den Schrif-  
tenwechsel, nachzuholen. Dies wird damit begründet, dass zwischen  
dem Beklagten und der ywesee GmbH weitgehende personelle und völ-  
lige wirtschaftliche Identität besteht. In personeller Hinsicht ist der Be-  
klagte Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der ywesee GmbH.  
Wirtschaftlich betrachtet ist die ywesee GmbH vollständig aus der Ein-  
zelfirma ywesee des Beklagten hervorgegangen (vgl. Replik, Rz. 21).  
Die Vorbringen, Einwände und Argumente der ywesee GmbH decken  
sich mit denjenigen des Beklagten, weshalb auf einen neuerlichen  
Schriftenwechsel verzichtet werden kann. Von einer Nachholung bereits  
durchgeführter Verfahrensschritte ist auch deshalb abzusehen, weil der  
Beklagte es selbst unterlassen hat, das Gericht und die Klägerin zu frü-  
herem Zeitpunkt, nämlich vor Einreichung der schriftlichen Klageant-  
wort, auf den erfolgten Geschäftsübergang und auf den neuen Betreiber  
der Website [www.oddb.org](http://www.oddb.org) hinzuweisen (vgl. Replik, Rz. 22 und 28).  
Hätte der Beklagte die erwähnten Umstände in jenem Zeitpunkt offen  
gelegt, hätte die ywesee GmbH in den vollen Schriftenwechsel ohne  
zeitliche Verzögerungen einbezogen werden können.
7. Demgegenüber ist die ywesee GmbH als zusätzliche Beklagte nachträg-  
lich zur Hauptverhandlung vom 23. März 2007 vorzuladen.

Beweis: Vorladungen des Zivilgerichts  
vom 5. Januar 2007

bei den Verfahrens-  
akten

## II. Novenrecht

8. Zur Zulässigkeit der novenrechtlichen Vorbringen verweist die Klägerin  
auf Rz. 29 der Replik. Vorliegend handelt es sich um Vorgänge, die sich  
erst im Dezember 2006 bzw. Januar 2007 zugetragen haben und früher  
nicht in das hängige Verfahren eingebracht werden konnten.

**1. Neuerliche Übernahme von Arzneimittelinformationen**

9. Die Klägerin publiziert neue oder aktualisierte Arzneimittelinformationen regelmässig in so genannten Supplementa (Printversion) sowie online. Am 25. Dezember 2006 bzw. 3. Januar 2007 wurden die Fachinformationen der Arzneimittel Betaferon und Caduet, die in den Supplementa 2 bzw. 1 des Jahres 2007 erschienen, online publiziert.

|                |  |                  |
|----------------|--|------------------|
| <u>Beweis:</u> | Fachinformation Caduet in Supplementum 1/2007    | <u>Beilage 2</u> |
|                | Fachinformation Betaferon in Supplementum 2/2007 | <u>Beilage 3</u> |

10. Zeitgleich mit Publikation der Supplementa wurden die entsprechenden Fachinformationen im Internet auf der Website [www.documed.ch](http://www.documed.ch) online aufgeschaltet. Dabei wurde in den Texten beider Fachinformationen ein subtiler Interpunktionsfehler als "Fingerprint" eingebaut; unter dem Titel "Warnhinweise und Vorsichtsmassnahmen" hat die Klägerin im Text anstelle eines Punktes einen Strichpunkt gesetzt und die Texte in dieser modifizierten Form online aufgeschaltet.

|                |  |                                  |
|----------------|--|----------------------------------|
| <u>Beweis:</u> | Online-Fachinformation der Klägerin betreffend Caduet      | <u>Beilage 4</u>                 |
|                | Online-Fachinformation der Klägerin betreffend Betaferon   | <u>Beilage 5</u>                 |
|                | Website <a href="http://www.documed.ch">www.documed.ch</a> | <u>von Amtes wegen abzurufen</u> |

11. Kurz darauf waren die fraglichen Fachinformationen auch auf der Website [www.oddb.org](http://www.oddb.org) des Beklagten bzw. der ywesee GmbH abrufbar - und zwar mit den genau gleichen Interpunktionsfehlern wie in der Onlineversion der Klägerin!

|                |  |                  |
|----------------|--|------------------|
| <u>Beweis:</u> | Auszug aus <a href="http://www.oddb.org">www.oddb.org</a> betreffend Caduet    | <u>Beilage 6</u> |
|                | Auszug aus <a href="http://www.oddb.org">www.oddb.org</a> betreffend Betaferon | <u>Beilage 7</u> |

Website [www.oddb.org](http://www.oddb.org) des Be-  
klagten bzw. der ywesee GmbH

von Amtes wegen  
abzurufen

12. Damit ist dargetan, dass der Beklagte bzw. die ywesee GmbH weiterhin Arzneimittelinformationen aus den Datenbeständen der Klägerin übernehmen. Diese Übernahme erfolgt nicht etwa durch Abtippen der in den Supplementa abgedruckten Versionen, sondern durch simples elektronisches Kopieren aus den Datenbeständen der Klägerin.

## 2. Verwertung der Arzneimittelinformationen

13. Seit Dezember 2006 können die Arzneimittelinformationen der Klägerin online auch auf anderen Websites, die von Dritten betrieben werden, abgerufen werden. Es handelt sich hierbei um die Websites [www.mymedi.ch](http://www.mymedi.ch) der HMG GmbH HealthCare Management Group einerseits und [www.just-medical.ch](http://www.just-medical.ch) bzw. [www.just-medical.com](http://www.just-medical.com) der dr-ouwerkerk AG andererseits. Die fraglichen Websites dienen auch als Plattform für Partner und Sponsoren der jeweiligen Betreiber, womit eine gewerbsmässige Nutzung der Arzneimittelinformationen vorliegt.

Beweis: Homepage der Website [www.mymedi.ch](http://www.mymedi.ch) Beilage 8

Website [www.mymedi.ch](http://www.mymedi.ch) von Amtes wegen  
abzurufen

Homepage der Website [www.just-medical.ch](http://www.just-medical.ch) Beilage 9

Website [www.just-medical.ch](http://www.just-medical.ch) von Amtes wegen  
abzurufen

14. Bei näherer Betrachtung der dort abrufbaren Arzneimittelinformationen ergibt sich ohne Weiteres, dass diese aus der entsprechenden Datenbank des Beklagten bzw. der ywesee GmbH stammen. Dies folgt nicht nur aus dem "Lizenzvermerk" am Fuss jeder Arzneimittelinformation, sondern auch aus Inhalt und Art der dargestellten Arzneimittelinformationen. Suchanfragen werden jeweils über <http://\mymedi.oddb.org> bzw. <http://\just-medical.oddb.org> durchgeführt. Damit ist der Bezug zur Datenbank [www.oddb.org](http://www.oddb.org) des Beklagten bzw. der ywesee GmbH klar erstellt. Hinzu kommt, dass die Verschaffung des Zugriffs auf die Arznei-

mittelinformationen über diese Websites mit Wissen und Zutun des Beklagten bzw. der ywesee GmbH erfolgte, wie den entsprechenden Einträgen auf der Website [www.ywesee.com](http://www.ywesee.com) entnommen werden kann (vgl. Eintrag vom 6. Dezember 2006: "Die Plattform mymedi.ch geht online! Herzliche Gratulation!").

|                |   |                                  |
|----------------|---|----------------------------------|
| <u>Beweis:</u> | Auszug aus der Website <a href="http://www.mymedi.ch">www.mymedi.ch</a> betreffend Patienteninformation Voltaren        | <u>Beilage 10</u>                |
|                | Website <a href="http://www.mymedi.ch">www.mymedi.ch</a>  | <u>von Amtes wegen abzurufen</u> |
|                | Auszug aus der Website <a href="http://www.just-medical.ch">www.just-medical.ch</a> betreffend Fachinformation Voltaren | <u>Beilage 11</u>                |
|                | Website <a href="http://www.just-medical.ch">www.just-medical.ch</a>  | <u>von Amtes wegen abzurufen</u> |
|                | Auszug 2006 aus der Website <a href="http://www.ywesee.com">www.ywesee.com</a>  | <u>Beilage 12</u>                |
|                | Website <a href="http://www.ywesee.com">www.ywesee.com</a>  | <u>von Amtes wegen abzurufen</u> |

15. Die Klägerin ist mit Abmahnungsschreiben vom 3. Januar 2007 an die Betreiber der beiden Websites sowie über ihre Rechtsvertreter an den Beklagten gelangt. Die Betreiber der beiden Websites haben in ihren Stellungnahmen eine Unrechtmässigkeit ihres Vorgehens zurückgewiesen, und sich geweigert, den Zugang zu den Arzneimittelinformationen über ihre Websites zu unterbinden. Die Klägerin bzw. ihre Rechtsvertreter haben daraufhin die Betreiber der beiden Websites auf die möglichen Konsequenzen ihres Tuns hingewiesen. Der Beklagte bzw. die ywesee GmbH haben auf das an sie gerichtete Abmahnungsschreiben überhaupt nicht reagiert.

|                |   |                   |
|----------------|---|-------------------|
| <u>Beweis:</u> | Schreiben der Klägerin an die HMG GmbH HealthCare Management Group vom 3. Januar 2007 | <u>Beilage 13</u> |
|                | Schreiben der Klägerin an die dr-ouwerkerk AG vom 3. Januar 2007                      | <u>Beilage 14</u> |

Schreiben der Rechtsvertreter  
der Klägerin an den Rechtsver-  
treter des Beklagten vom  
4. Januar 2007

Beilage 15

Stellungnahme der HMG GmbH  
HealthCare Management Group  
vom 25. Januar 2007

Beilage 16

Stellungnahme des Rechtsver-  
treters der dr-ouwerkerk AG  
vom 26. Januar 2007

Beilage 17

Schreiben der Klägerin an die  
HMG GmbH HealthCare Mana-  
gement Group vom 5. Februar  
2007

Beilage 18

Schreiben der Rechtsvertreter  
der Klägerin an den Rechtsver-  
treter der dr-ouwerkerk AG vom  
6. Februar 2007

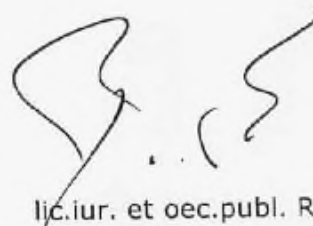
Beilage 19

16. Die geschilderten Vorgänge machen deutlich, dass der Beklagte bzw. die ywesee GmbH die Arzneimittelinformationen weiterhin nicht nur übernehmen, sondern auch verwerten, indem sie Dritten zur kommerziellen Weiternutzung überlassen werden. Dieses Verhalten verstösst gegen URG und UWG, weshalb die Klage vollumfänglich gutzuheissen ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
namens der Klägerin



Dr. Peter Mosimann



lic.iur. et oec.publ. Roland Mathys, LL.M.

dreifach

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis

CC: Herrn lic.iur. Stephan Stulz, Rechtsanwalt, Advokaturbüro Stulz, Hardstrasse 319,  
Postfach, 8023 Zürich